

ZBB 2007, 147

BGB § 823 Abs. 1, § 854 Abs. 1, §§ 856, 866

Zu Fragen des unmittelbaren Besitzes und des Mitbesitzes hinsichtlich einer liegen gelassenen Geldtransporttasche und deren Inhalt

KG, Urt. v. 31.10.2006 – 21 U 12/06 (rechtskräftig), NJW-RR 2007, 239 = WM 2007, 444

Leitsätze:

1. Der unmittelbare Besitz an einer versehentlich liegen gelassenen Sache wird nur dann aufgegeben, wenn eine Wiedererlangung der Sache ausgeschlossen oder zumindest deutlich erschwert ist. Das ist nicht der Fall, wenn der Besitzer jederzeit rekonstruieren kann, wo die Sache sich befindet und zumindest die Möglichkeit besteht, sie wieder an sich zu bringen.
2. Lässt der Geschäftsbewerber einen Gegenstand im Sachherrschabsbereich des Eigentümers liegen, ohne dass er seinen unmittelbaren Besitz verliert, können unmittelbarer Besitz des Geschäftsbewerbers und derjenige des Eigentümers zusammen fallen. Beide sind dann Mitbesitzer.
3. Dem unmittelbaren Mitbesitzer sind auch sogenannte Haftungsschäden zu ersetzen. Hiervon umfasst sind Schäden, die dadurch entstehen, dass er Ansprüche Dritter wegen des Verlusts der Sache ausgesetzt ist.